

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 91. Neuenbürg, Mittwoch den 13. November 1848.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig 1 fl.; auch bei den entfernteren Postämtern nicht höher als 1 fl. 6 kr. In Neuenbürg und Umgegend abonnirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern; Bestellungen werden fortwährend angenommen. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Großh. Bad. Oberamts Durlach ist am 9. d. Mts. Abends in Untermuschelbach die untenbezeichnete taubstumme Weibsperson, deren Heimathsverhältnisse noch zu ermitteln sind, verhaftet worden.

Die Ortsvorsteher werden hievon mit der Aufforderung benachrichtigt, schleunigen Bericht hierher zu erstatten, wenn sie über fragliche Person Auskunft geben können.

Den 13. November 1848.

K. Oberamt.

Baur, A. B.

Signalement:

Größe: 5' 1." Alter: 22 — 26 Jahre. Statur: untersezt. Gesicht: vollkommen. Haare: blond und abgeschnitten. Stirne: gewölbt. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: aufgeworfen. Zähne: mangelhaft. Kinn: rund.

Kleidung:

Dieselbe trägt eine alte, von schwarz und weiß gedupstem Kattun verfertigte sog. Schwabenhaube mit schwarzen Bändern, ein schwarzes Merinoshalstüchlein, einen alten druckattunenen Kittel, einen alten blauen Rock von leinemem Zeug, eine alte baumwollene Schürze und abgeschnittene Stiefel mit alten zerrißnen Strümpfen.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidation.

In der Hauptsache des weil. Jakob Erhardt, gewer. Bürgers und Tagelöhners von Langenbrand, werden die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Mittwoch den 20. Dezember d. J.,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Langenbrand vorgenommen werden.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 10. November 1848.

K. Oberamtsgericht.

Kindauer.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Wildbad.

Wiederholter Holzverkauf.

Am Dienstag den 21. d. Mts., kommen wiederholt zum Verkauf:

1) Langholz:

aus dem Staatswald Löwenwald II. 720

Nadelholzstämmen,

aus dem Staatswald Gütersberg II. 45

Nadelholzstämmen,

aus dem Staatswald Wanne III. 180 Na-

delholzstämmen;

2) Prügelholz:

aus dem Staatswald Löwenwald II. 25 $\frac{1}{2}$

Klafter,

aus dem Staatswald Gütersberg III. 156 $\frac{1}{2}$

Klafter,

aus dem Staatswald Eulenloch 27 $\frac{1}{2}$

Klafter;

an Scheitholz aus dem Meistern, Dürrmet-

terwald und Wanne II. 40 $\frac{1}{2}$, Klafter.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr auf dem

Rathhaus in Wildbad.

Neuenbürg, den 11. November 1848.

K. Forstamt.

Dietlen.

Neuenbürg.

Stadtraths-Wahl.

Für den abgeschiedenen Stadtrath Christoph Schanz ist ein neues Mitglied des hiesigen Stadtraths zu wählen.

Diese Wahl findet am

Donnerstag den 16. dieses Monats

statt und werden die sämmtlichen wahlberechtigten Bürger hiemit aufgefordert, an diesem Tage

Vormittags von 8 Uhr an bis
Mittags 12 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen.

Rücksichtlich des Wahlrechts, der Wahlfähigkeit und der Verpflichtung zu Ausübung des Wahlrechts, werden die Bürger auf die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die deshalb aus gleichen Anlässen ergangenen amtlichen Bekanntmachungen hingewiesen.

Den 9. November 1848.

Stadt-Schultheiß M e e b.

N e u e n b ü r g.
B e k a n n t m a c h u n g
in Betreff des Aufenthalts der Gäste
in den Wirthshäusern zur
Nachtzeit.

Um die im Interesse der sittlichen Ordnung und der Nachtruhe bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff des nächtlichen Aufenthalts der Gäste in den Wirthshäusern zweckmäßig handhaben zu können, hat der Stadtrath heute wieder einen Scharwächter bestellt und zwar auf die Zeitdauer eines Jahres vorerst in der Person des Bürgers und Nagelschmiedemeisters Friedrich Schönthaler dahier.

Indem ich dies der Einwohnerschaft eröffne, mache ich bei dieser Gelegenheit zur Erinnerung und deutlicheren Kenntnissnahme zugleich diejenigen von jenen Vorschriften bekannt, welche sich zunächst auf die Polizeistunde beziehen, in der Verfügung vom 15. April 1846 (Reg. Bl. S. 204 und 205) enthalten sind und also lauten:

„1) Der Aufenthalt in Wirthshäusern und ähnlichen öffentlichen Orten, der Unterhaltung und des Zechens wegen ist von Nachts 10 Uhr an verboten und nur, wo die Lebensordnung und Verkehrsverhältnisse dieses Verbot besonders lästig machen, wird durch besondere Verfügung der Wirthshausbesuch bis Nachts 11 Uhr gestattet werden.

2) Das Verbot des Aufenthalts in Wirthshäusern nach der festgesetzten Stunde bezieht sich nicht auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser, welche ihnen zur Herberge dienen, in der Uaterstellung eines ordnungsmäßigen Benehmens. Dergleichen tritt eine Ausnahme von der Regel ein, wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen die Zeit des Wirthshausbesuchs für alle oder einzelne Wirthshäuser verlängert, oder wenn die Bezirkspolizeibehörde geschlossenen Gesellschaften widerruflich die Befugniß erteilt, ihre Zusammenkünfte über die regelmäßige Stunde zu erstrecken. In diesen Fällen tritt der von der Polizeibehörde festgestellte spätere Termin an die Stelle der regelmäßigen Polizeistunde.

Die Erlaubniß zu Verlängerung der Zeit des Wirthshausbesuchs sollen die Polizeibehörden mit Maaß und nur dann erteilen, wenn keine

Unordnungen und Störungen der nächtlichen Ruhe zu besorgen sind. Wenn geschlossene Gesellschaften um die Erlaubniß zu längerem Aufenthalt in einem Wirthshause nachsuchen, so ist zu beachten, in wie weit die Zusammensetzung der Gesellschaft, der seltener vorkommende Anlaß, die abgeforderte Lokalität und ähnliche Umstände Bürgschaften gegen Mißbrauch und Unzuträglichkeiten gewähren.

3) Von dem Eintritt der Polizeistunde sind die Wirth und Gäste durch die Polizeiofficianten in Kenntniß zu setzen. Werden nach dieser Mahnung Gäste in Wirthshäusern oder ähnlichen öffentlichen Orten der Unterhaltung oder des Zechens wegen getroffen, so trifft jeden Gast eine Strafe von 1 fl. 30 kr. und den Wirth, wenn er sich nicht bemüht hat, die Gäste zum Weggehen zu bewegen, oder wenn er ihnen weitere Speisen und Getränke verabreicht hat, eine Geldbuße von 3 fl. Bei Unvermöglichen ist die Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maaßstab in Freiheitsstrafe zu verwandeln.“

Hienach ist der zunächst dem Stadtschultheißen untergeordnete Scharwächter nebst dem Polizeidiener gehörig angewiesen und in Pflichten genommen, auch denselben in Ausübung ihres Berufes mit Wahrnehmung und Anzeige von Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten feinertel Willkühr noch Ansehen der Person gestattet.

Wenn dieser Bekanntmachung auch keineswegs die Absicht zu Grunde liegt, dem der Erbofung, der gefelligen Freude u. gemidmeten Besuche der Wirthshäuser, mit Hintansetzung der Rücksichten der Billigkeit und Menschenfreundlichkeit auf eine mißliebige Weise entgegenzutreten, diese Bekanntmachung vielmehr nur den oben bemerkten Zweck gelegentlich der Besetzung des Scharwächterdienstes haben sollte, so wird man doch von Seiten der Ortsbehörde jedweden Störungen der Ordnung und gestifteten Mißachtungen jener ebenso gesetzmäßigen als zeitgemäßen Vorschriften mit dem erforderlichen Nachdruck zu begegnen wissen.

Den 10. November 1848.

Stadt-Schultheiß M e e b.

N e u e n b ü r g.
Verbot des Belegens oder Ueber-
schüttens von öffentlichen Plätzen
mit Urban, Schutt zc.

Die schon längst bestehende Vorschrift, daß wer Urban, Schutt von Abbrüchen oder dergleichen auf die Ufer oder sonst einen öffentlichen Platz in der Gemeindefarkung bringen will, hiezu bei Strafe zuvor die Erlaubniß und Anweisung des Bauverwalters oder Wegmeisters, beziehungsweise des Stadt-Schultheißenamts oder Stadtraths einzuholen habe, wird hiemit, als schon außer Acht gelassen, wieder in Erinnerung gebracht.

Den 10. November 1848.

Stadt-Schultheiß M e e b.